

# **Erste Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten der Gemeinde Sanitz**

Die Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten der Gemeinde Sanitz vom 04.01.2013 wird wie folgt geändert.

## **§ 1 Grundsätze**

erhält folgende Fassung:

1. Sportstätten der Gemeinde Sanitz im Sinne dieser Entgeltordnung sind:
  - a) die Sporthalle I / Mehrzweckhalle in Sanitz, John-Brinckman-Straße
  - b) die Sporthalle II in Sanitz, John-Brinckman-Straße
  - b) die Sporthalle III in Groß Lüsewitz, Am Moorweg
  - c) die Walter Schütt Sportanlage in Sanitz, John-Brinckman-Straße mit dem Sportlerheim
  - d) die Heinz Ahrens Sportanlage in Groß Lüsewitz mit dem Sportler- und Vereinsheim*
2. Die Sportstätten sind öffentliche Einrichtungen, die insbesondere für den Schulsport, den Breiten-, Freizeit-, Kinder-, Jugend-, Behinderten und Leistungssport sowie nicht sportlichen Veranstaltungen vorgehalten werden.
3. Die Nutzung der kommunalen Sportstätten ist nach Maßgabe dieser Ordnung in Verbindung mit der Nutzungsordnung entgeltpflichtig.
4. Entgelte sind für die kommunalen Sportstätten nach folgenden Tarifen zu entrichten. Alle folgenden Entgelte sind Bruttoentgelte

## **§ 3 Entgeltliche Nutzung**

erhält folgende Fassung:

### **1. Entgeltliche Nutzung für sportliche Zwecke**

Für den Erwachsenensport wird das Entgelt in zwei Gruppen gestaffelt:

Benutzergruppe A	Sportvereine der Gemeinde Sanitz
Benutzergruppe B	Auswärtige Sportvereine

Im Entgelt sind die Nutzung von Umkleideräumen, Sanitäreinrichtungen und die Benutzung der vorhandenen Sportgeräte eingeschlossen.

### **2. Entgeltliche Nutzung für nicht sportliche Zwecke**

Die entgeltliche Nutzung für nicht sportliche Zwecke ist in der Entgelttabelle für ein- und mehrtägige Veranstaltungen geregelt.

### 3. Dienst- und Sonderleistungen

3.1. Maßnahmen der Gemeinde Sanitz zum Schutz der Sportstätten bei Durchführung nicht sportlicher Veranstaltungen sind vom Veranstalter neben der Nutzungsgebühr mit der Erbringung gesondert zu erstatten. Dies gilt insbesondere für Schutzmaßnahmen der Hallen sowie der Rasen- und Laufbahnflächen des Sportplatzes.

3.2. Für den Schutzbelag ist eine Leihgebühr von 100,00 EUR und für die Tanzfläche eine Leihgebühr von 50,00 EUR pro Veranstaltung und für die Errichtung und den Abbau durch die Sportstättenverwaltung nach Aufwand je Arbeitsstunde eine Gebühr von 45,00 EUR/h zu entrichten.

***Für die Bestuhlung ist eine Leihgebühr gemäß „Flucht- und Rettungsplan Bestuhlungsvariante“ pro Veranstaltung (mehrtägig, aufeinanderfolgend) zu entrichten:***

#### ***Bestuhlungsvariante***

<b><i>Nr.</i></b>	<b><i>Leihgebühr</i></b>
<b><i>2</i></b>	<b><i>150,00 EUR</i></b>
<b><i>3</i></b>	<b><i>100,00 EUR</i></b>
<b><i>4</i></b>	<b><i>80,00 EUR</i></b>
<b><i>5</i></b>	<b><i>130,00 EUR</i></b>

3.3. Mit Veranstaltungsende ist vom Veranstalter, durch das von der Gemeinde benannte Reinigungsunternehmen, eine Endreinigung durchzuführen. Die Sportstätten sind der Sportstättenverwaltung gereinigt zu übergeben.

3.4. Veranstaltungsspezifische Arbeiten, die der Veranstalter zur Durchführung der Veranstaltung vornimmt, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der Sportstättenverwaltung. Diese Genehmigung kann mit Auflagen und Einschränkungen erteilt werden.

Die 1. Änderung der Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sanitz, 75.6.2017

Joachim Hünecke  
Bürgermeister